

# RS Vwgh 1989/5/9 89/11/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §74 Abs1;

## Rechtssatz

Für den Bf ist damit, dass sich aus diesem mit der Beschwerde vorgelegten Befund ergibt, dass er "vom Standpunkt verkehrspsychologischer Diagnostik aus zur Führung von Kfz der Gruppen A und B wieder nur unter Zuhilfenahme von strengen Kontrollmaßnahmen als knapp ausreichend geeignet erscheint", nichts zu gewinnen. Aus diesem Grunde hätte die belangte Behörde - entgegen der Ansicht des Kfz Lenkers - ebenso wenig von Amts wegen ein verkehrspsychologisches Gutachten einholen müssen (Hinweis E 27.4.1979, 1489/78).

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Beweismittel Sachverständigengutachten Parteienghör Sachverständigengutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110053.X05

## Im RIS seit

16.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>